

Art der Quellenverarbeitung in der *Catalaunensis*? Sie weist durchaus eine gewisse Konsequenz und Stimmigkeit in sich auf¹²⁹. Die Reihenfolge der Kanones? Sie ist insofern nicht aussagekräftig, als alle drei Parallelversionen ziemlich unterschiedliche Kapitelabfolgen aufweisen und keine von ihnen das Protokoll der Synodalverhandlungen noch im Rohzustand zu sein beansprucht¹³⁰. Eine Ebene, auf der bereits bei schneller Durchsicht Evidenzen zu erwarten sind, existiert wohl nicht; sprechende Befunde sind nur beim Einzelkapitelvergleich zu erwarten. Daher zunächst eine tabellarische Übersicht:

und Problemfällen befaßte Kapitelgruppe – es geht um Priesterkleidung, Eucharistie und Oblationen – könnte der Synode eventuell geschlossen von einem Synodalteilnehmer zwecks Bestätigung und Bestärkung vorgelegt worden sein; vielleicht aus dem Raum der Trierer Kirchenprovinz, da c.32 mit seiner inhaltlich seltenen Bestimmung bis in die Formulierung hinein einem Satz aus Kanon 6 der Metzger Provinzialsynode von 893 (zwei Jahre vor Tribur) entspricht (*M a n s i* 18A Sp. 79CD). Nur eines dieser vier Kapitel weist eine Parallele zumindest in der *Vulgata* auf, die anderen sind dort und in der *Diessensis/Coloniensis* nicht berücksichtigt worden. Um Nachträge zu den Triburer Synodalakten kann es sich insofern aber nicht handeln, als das letzte Kapitel der *Catalaunensis*-Aktenreihe wiederum ein echtes „Protokollkapitel“ ist und inhaltlich auch in den beiden anderen Versionen auftritt.

129) Die insgesamt nicht zahlreichen Zitate aus kanonischem Recht und Kapitulariensetzgebung sind in der *Catalaunensis* durchaus adäquat und in keiner Weise auffällig eingesetzt: Die Kapitel 2, 13 und 21 mit kanonistischen Zitaten weisen in irgendeiner Form jeweils darauf hin, daß inhaltlich eine kanonistische Belegstelle wiedergegeben wird, und sind sinnvoll einem auf der Synode verhandelten Punkt zugeordnet – Ebenso sind die Kapitularienzitate mit Überlegung in die Kapitelreihe eingefügt: Der Schlußsatz von c.3 kündigt eine Belegstelle an, die dann in Gestalt von c.4 folgt und dieses wiederum zieht über die unmittelbare Nachbarschaft in der Quelle c.5 nach sich (*Ansegis* IV 13 und IV 14); das gleiche Phänomen bei c.28, dem als Belegstelle c.29 folgt, welches wiederum über Nachbarschaft in der Quelle c.30 nachzieht (*Ansegis* I 85 und I 82). Nicht aufgefunden bei *Ansegis* ist bislang nur das Kapitel, auf das in c.8 verwiesen ist. Die Kapitularien sind zudem genau dort zitiert, wo sie im 9. Jahrhundert in kirchlicher Gesetzgebung am ehesten zu erwarten sind: bei Fragen der Gewalt gegen Kleriker und Kirchen sowie bei Problemen des Eigenkirchenwesens. Dort bewegte die Synode sich mit ihren Beschlüssen – vgl. die *Praefationes* – im Bereich potentiell konkurrierender geistlicher und königlicher Gesetzgebung; dort galt es vordringlich, sich der Zustimmung des Königs zu versichern. Die *Ansegiszitate* der *Catalaunensis* könnten durchaus speziell auf König Arnulf berechnet gewesen sein. – Zu dem nicht explizit als Zitat eingeführten c.32 und seiner möglichen Abhängigkeit von Metz (893) c.6 vgl. oben Anm. 128.

130) Auch die *Catalaunensis* nicht, worauf schon *Seckel*, NA 18 (1893) S. 388 mit Anm. 2 hingewiesen hat.